



**Stadt Schlieren**

Freiestrasse 6  
Postfach  
8952 Schlieren  
www.schlieren.ch  
Tel. 044 738 14 11  
Fax 044 738 15 90

### **Beschlüsse des Gemeinderates vom 16. April 2007**

1. Der wiederkehrende städtische Beitrag an den Verein Musikschule Schlieren wird mit Wirkung ab 1. Januar 2007 auf 47 % der Gesamtaufwendungen jedoch höchstens Fr. 195'000.-- pro Jahr festgesetzt (32 : 0 Stimmen).
2. Der Weiterführung der Schulleitungen „Hausvorstand mit erweiterten Kompetenzen“ (HV+) in den Schuleinheiten Schulstrasse und Zelgli und der Einführung von HV+ in den Schuleinheiten Grabenstrasse, Hofacker und Kalktarren im Schuljahr 2007/2008 wird zugestimmt und dafür ein Rahmenkredit von Fr. 420'000.-- erteilt (30 : 0 Stimmen).
3. Das Postulat von Bruno Rüegg und vier Mitunterzeichnenden über die flächendeckende Einführung von geleiteten Schulen auf Schulbeginn 2006/2007 wird als erledigt abgeschrieben.
4. Die Bauabrechnung vom 3. April 2006 über die Sanierung des Risibaches und seines rechten Seitenarms (Gewässer Nr. 3.0 und 3.1), lautend auf Fr. 292'084.20 (exkl. MwSt.), wird genehmigt.
5. Für die Nutzung der Fernwärme der Kläranlage Limmattal in Dietikon mit Gesamtkosten von Fr. 1'700'000.-- wird für die 1. Etappe als Anteil von Schlieren ein Kredit von netto Fr. 346'003.50 erteilt (24 : 7 Stimmen).

Gemeinderat

Markus Bärtschiger  
Präsident

Urs Lienhard  
Sekretär

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Für den Beschluss gemäss Ziffer 1 beträgt die Referendumsfrist 30 Tage von der Veröffentlichung an gerechnet.

Schlieren, 17. April 2007